





j) beschließt, dass mit Ausnahme der Bestimmungen in Buchstabe i) die Geschäftsordnung und die gängige Praxis der Ausschüsse der Generalversammlung auch auf die Verfahren des Vorbereitungsausschusses Anwendung finden, dass die Teilnahmerechte der internationalen Organisation, die Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens ist, an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses denen an der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens entsprechen und dass diese Bestimmung keinen Präzedenzfall für alle Tagungen schafft, auf die die Versammlungsresolution 65/276 vom 3. Mai 2011 anwendbar ist;

k) beschließt, dass sie vor Ende ihrer zweiundsiebzigsten Tagung und unter Berücksichtigung des genannten Berichts des Vorbereitungsausschusses einen Beschluss über die Einberufung und das Anfangsdatum einer zwischenstaatlichen Konferenz unter der Ägide der Vereinten Nationen fassen wird, die die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses zu den Elementen behandeln und den Wortlaut einer internationalen rechtsverbindlichen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens ausarbeiten soll;

2. *beschließt außerdem*, dass die Verhandlungen die in dem 2011 vereinbarten Paket genannten Themen behandeln werden, nämlich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und insbesondere, zusammen und als Ganzes, der genetischen Ressourcen der Meere, einschließlich Fragen der gemeinsamen Nutzung der Vorteile, Maßnahmen wie Instrumente des gebietsbezogenen Managements, einschließlich Meeresschutzgebieten, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie;

3. *ist sich deslr20(/TT2 c)-6(h)-0ha 6 3zal*